

Alt

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt Nr. 7/2010 vom 11.12.2010

**Abgabensatzung
für die Abwasserbeseitigung der Stadt
Hennigsdorf**

in der Fassung vom 10.11.2010 -
BV0125/2010

Präambel

Auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - BbgKVerf - vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, S. 202), sowie §§ 1, 2, 4,6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I/09, S. 160), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 10.11.2010 nachfolgende Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Stadt Hennigsdorf, nachstehend „Stadt“ genannt, betreibt die öffentliche Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt

- a) zur zentralen Abwasserbeseitigung
- b) zur dezentralen Abwasserbeseitigung /Schlammabeseitigung aus Kleinkläranlagen

Neu

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt Nr. ... vom ...

**Abgabensatzung
für die Abwasserbeseitigung der Stadt
Hennigsdorf**

in der Fassung vom 02.11.2011 -
BV0093/2011

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.11.2011 auf der Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr.19]S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 [Nr.12]S. 207) i.V.m. §§ 1, 2, 4, 6, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BraKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 [Nr.8] S. 174), geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I/09 [Nr. 7] S. 160) i. V. m. § 99 Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 615), nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Stadt Hennigsdorf, nachstehend „Stadt“ genannt, betreibt die öffentliche Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt jeweils als eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung

- a) als eine Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung (zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung /Schlammabeseitigung von nicht separiertem Schlamm aus Kleinkläranlagen), sowie
- b) als eine Anlage zur zentralen Beseitigung von Niederschlagswasser.

Alt**Neu**

jeweils als eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung

(2) Die Stadt erhebt gemäß dieser Satzung folgende Abgaben:

- a) Einleitungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage
- b) Beseitigungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage.

Ferner erhebt die Stadt einen Kostenersatz für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse.

**I. Teil – Abwassergebühren
/Schlammentsorgungsgebühren**

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen oder dezentralen Anlage Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder der sonst zur baulichen Nutzung dinglich Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Anderenfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(2) Die Stadt erhebt gemäß dieser Satzung folgende Abgaben:

Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung.

Ferner erhebt die Stadt einen Kostenersatz für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse.

**I. Teil – Abwassergebühren
/Schlammentsorgungsgebühren**

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder der sonst zur baulichen Nutzung dinglich Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) zuletzt geändert durch Artikel 110 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Anderenfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers

Alt**Neu**

(2) Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.

(3) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner (für dieselbe Schuld).

(4) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen gemäß § 2 Abs. 1 auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Abwassergebühr wird - auch bei abflusslosen Gruben - nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 4 Abs. 1).
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (z.B. Baugrubenwasser) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von Schlamm aus Kleinkläranlagen wird nach der Menge bemessen, die tatsächlich aus der Kleinkläranlage abgefahren wird.

unberührt.

(2) Bei Wohnungseigentum können die Gebühren gegenüber den einzelnen Wohnungseigentümern oder gegenüber einem Wohnungseigentümer als Gesamtschuldner festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter oder einer sonstigen Person, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt und bevollmächtigt oder – bei sonstigen Personen, bevollmächtigt haben, im Sinne eines Empfangsbevollmächtigten bekannt gegeben. Gebührenpflichtiger bleibt der Wohnungseigentümer.

(3) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner (für dieselbe Schuld).

(4) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen gemäß § 2 Abs. 1 auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird - auch bei abflusslosen Gruben - nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 4 Abs. 1).
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (z.B. Baugrubenwasser) bemisst sich die Benutzungsgebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von nicht separiertem Schlamm aus Kleinkläranlagen wird nach der Menge bemessen, die tatsächlich aus der Kleinkläranlage abgefahren wird.

Alt

Neu

§ 4 Abwassermenge/Schlammmenge	§ 4 Schmutzwassermenge/Schlammmenge (nicht separierter Schlamm)
<p>(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 7 Abs. 1) gilt im Sinne von § 3 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge /Schlammmenge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die von der öffentlichen Wasserversorgung gemäß Abrechnung bezogene Wassermenge 2. die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge 3. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge 4. die aus Kleinkläranlagen tatsächlich abgefahrene Menge Schlamms. <p>(2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (z.B. Baugrubenwasser) und in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. 1. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet oder wenn diese Messeinrichtungen noch nicht erstellt sind, kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. 2. Fehlt eine Vorjahresverbrauchsabrechnung, erfolgt eine Schätzung nach § 162 Abs. 1 der Abgabenordnung.</p> <p>(3) Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten auch bei Erstbezug von baulichen Anlagen und für die Fälle, in denen der Wasserzähler durchschnittlich über die Verkehrsfehlergrenze von +/- 10% hinaus falsch angezeigt hat.</p>	<p>(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 7 Abs. 1) gilt im Sinne von § 3 Abs. 1 als angefallene Schmutzwassermenge /Schlammmenge (nicht separierter Schlamm)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die von der öffentlichen Wasserversorgung gemäß Abrechnung bezogene Wassermenge; 2. die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge; 3. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge; 4. die aus Kleinkläranlagen tatsächlich abgefahrene Menge nicht separierten Schlamms. <p>(2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (z.B. Baugrubenwasser) und in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen, zu unterhalten und von der Stadt abnehmen zu lassen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet oder wenn diese Messeinrichtungen noch nicht erstellt sind, kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Fehlt eine Vorjahresverbrauchsabrechnung, erfolgt eine Schätzung nach § 162 Abs. 1 AO.</p> <p>(3) Abs. 2 gilt auch bei Erstbezug von baulichen Anlagen und für die Fälle, in denen der Wasserzähler durchschnittlich über die Verkehrsfehlergrenze von +/- 10% hinaus falsch angezeigt hat.</p>

Alt**Neu**

**§ 5
Absetzungen**

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners (einmalige Antragstellung bis auf Widerruf) in voller Höhe abgesetzt.
- (2) Die abzusetzenden Mengen sind über geeignete und geeichte Messeinrichtungen nachzuweisen. Der Einbau und die Wartung der Messeinrichtungen hat auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch autorisierte Fachfirmen zu erfolgen. Die Messeinrichtung ist vom Eigenbetrieb der Stadt Hennigsdorf abzunehmen.
- (3) Von der Wassermenge nach § 4 Abs. 1 wird auf Antrag des Gebührenschuldners ebenfalls die aufgrund für ihn geltender einschlägiger berufsständischer Regelwerke abzugsfähige Wassermenge abgesetzt.
- (4) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser ausgeschlossen ist.

**§ 6
Höhe der Abwassergebühren und der Gebühren für Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen**

Die Abwassergebühr beträgt je m³ im Sinne von § 4 angefallenen Abwassers bzw. Schlamm für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird ebenso wie für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird und für Schlamm, der Kleinkläranlagen entnommen, abgefahren und im Klärwerk gereinigt wird, einheitlich 3,09 EURO inkl. Transport- und Beseitigungskosten.

**§ 5
Absetzungen**

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Schmutzwasseranlage eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners (einmalige Antragstellung bis auf Widerruf) in voller Höhe abgesetzt.
- (2) Die abzusetzenden Mengen sind über geeignete und geeichte Messeinrichtungen nachzuweisen. Der Einbau und die Wartung der Messeinrichtungen hat auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch autorisierte Fachfirmen zu erfolgen. Die Messeinrichtung ist von der Stadt Hennigsdorf abzunehmen.
- (3) Von der Wassermenge nach § 4 Abs. 1 wird auf Antrag des Gebührenschuldners ebenfalls die aufgrund für ihn geltender einschlägiger berufsständischer Regelwerke abzugsfähige Wassermenge abgesetzt.
- (4) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser ausgeschlossen ist.

**§ 6
Höhe der Benutzungsgebühr**

Die Benutzungsgebühr beträgt je m³ im Sinne von § 4 angefallenen Schmutzwassers bzw. nicht separierten Schlamm aus Kleinkläranlagen einheitlich 3,09 EURO.

Alt

Neu

§ 7 Veranlagungs-, Kalkulations- und Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschild	§ 7 Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit																																																															
<p>(1) Veranlagungs- und Kalkulationszeitraum ist das Kalenderjahr. Erhebungszeitraum ist ebenfalls das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Die Gebührenschild entsteht 1. in den Fällen des § 6 (Einleitung in die öffentliche Kanalisation und Entsorgung aus abflusslosen Gruben) bei jährlicher Ablesung jeweils zum Ende des Erhebungszeitraumes; 2. in den Fällen des § 6 (Einleitung in die öffentliche Kanalisation) bei monatlicher Ablesung jeweils zum Ende des Ablesemonats; 3. in Fällen des § 6 (Entsorgung aus Kleinkläranlagen) sofort nach Abfuhr des Schlamms.</p> <p>(3) Ändern sich innerhalb eines Erhebungszeitraumes die Gebühren, so wird die für die neue Gebühr maßgebliche Leistung zeitanteilig berechnet.</p>	<p>(1) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.</p> <p>Der Erhebungszeitraum mit jährlicher Ablesung ist das Abrechnungsjahr (ein Jahr, „rollierendes System“).</p> <p>Der Erhebungszeitraum mit monatlicher Ablesung (Großeinleiter) ist der jeweilige Ablesemonat.</p> <p>Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit diesem Zeitpunkt.</p> <p>(2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschild durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p> <p>(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes gemäß Abs. 1 Satz 2 zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 2 auf Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe für die einzelnen Ablesebezirke im Laufe eines jeden Jahres wie folgt fällig:</p> <table border="1" data-bbox="826 1646 1428 1904"> <thead> <tr> <th>Ablesebezirk</th> <th>15.0 1.</th> <th>15.0 2.</th> <th>15.0 3.</th> <th>15.0 4.</th> <th>15.0 5.</th> <th>15.0 6.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>121</td> <td>ja</td> <td>ja</td> <td>ja</td> <td>ja</td> <td>ja</td> <td>ja</td> </tr> <tr> <td>122</td> <td>ja</td> <td>ja</td> <td>ja</td> <td>ja</td> <td>ja</td> <td>ja</td> </tr> <tr> <td>123</td> <td>nein</td> <td>ja</td> <td>ja</td> <td>ja</td> <td>ja</td> <td>ja</td> </tr> <tr> <td>124</td> <td>nein</td> <td>nein</td> <td>ja</td> <td>ja</td> <td>ja</td> <td>ja</td> </tr> <tr> <td>131</td> <td>ja</td> <td>ja</td> <td>ja</td> <td>ja</td> <td>ja</td> <td>ja</td> </tr> <tr> <td>132</td> <td>nein</td> <td>nein</td> <td>ja</td> <td>ja</td> <td>ja</td> <td>ja</td> </tr> <tr> <td>431</td> <td>ja</td> <td>ja</td> <td>ja</td> <td>ja</td> <td>ja</td> <td>nein</td> </tr> <tr> <td>432</td> <td>nein</td> <td>nein</td> <td>ja</td> <td>ja</td> <td>ja</td> <td>ja</td> </tr> </tbody> </table>	Ablesebezirk	15.0 1.	15.0 2.	15.0 3.	15.0 4.	15.0 5.	15.0 6.	121	ja	ja	ja	ja	ja	ja	122	ja	ja	ja	ja	ja	ja	123	nein	ja	ja	ja	ja	ja	124	nein	nein	ja	ja	ja	ja	131	ja	ja	ja	ja	ja	ja	132	nein	nein	ja	ja	ja	ja	431	ja	ja	ja	ja	ja	nein	432	nein	nein	ja	ja	ja	ja
Ablesebezirk	15.0 1.	15.0 2.	15.0 3.	15.0 4.	15.0 5.	15.0 6.																																																										
121	ja	ja	ja	ja	ja	ja																																																										
122	ja	ja	ja	ja	ja	ja																																																										
123	nein	ja	ja	ja	ja	ja																																																										
124	nein	nein	ja	ja	ja	ja																																																										
131	ja	ja	ja	ja	ja	ja																																																										
132	nein	nein	ja	ja	ja	ja																																																										
431	ja	ja	ja	ja	ja	nein																																																										
432	nein	nein	ja	ja	ja	ja																																																										

Alt**Neu**

Ablese- bezirk	15.0 7.	15.0 8.	15.0 9.	15.1 0.	15.1 1.	15.1 2.
121	nein	nein	ja	ja	ja	ja
122	ja	ja	nein	nein	ja	ja
123	ja	ja	ja	ja	ja	nein
124	ja	ja	ja	ja	ja	ja
131	ja	ja	nein	nein	ja	ja
132	ja	ja	ja	ja	ja	ja
431	nein	ja	ja	ja	ja	ja
432	ja	ja	ja	ja	ja	ja

Jeder Vorauszahlung ist 1/11 des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs zugrunde zu legen.

Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Vorauszahlungsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Vorauszahlungen unverzüglich zu erstatten.

Dies gilt auch, wenn derjenige, der die Vorauszahlungen geleistet hat, nicht gebührenpflichtig ist.

Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.

- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann die Stadt Hennigsdorf die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 2 durch gesonderten Bescheid anhand von Vergleichsdaten festsetzen.

§ 8 Vorauszahlungen

- (1) Wird die erbrachte Entwässerungsleistung für mehrere Monate abgerechnet, so verlangt der Gebührengläubiger für die nach der letzten Abrechnung erbrachten Leistungen Vorauszahlungen. In diesen Fällen werden Vorauszahlungen erhoben und werden fällig für die Kundennummern, die mit : 121 beginnen, jeweils am 15. des Monats Februar, April, Juni, Oktober und Dezember; 122 und 131 beginnen, jeweils am 15. des Monats Februar, April, Juni,

Alt

Neu

August und Dezember; 123 beginnen, jeweils am 15. des Monats März, Mai, Juli, September und November; 124 und 132 und 432, jeweils am 15. des Monats April, Juni, August, Oktober und Dezember; 431 beginnen, jeweils am 15. des Monats Januar, März, Mai, September und November. Diese werden anteilig für den Zeitraum der Vorauszahlung entsprechend der Leistung im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Vorauszahlung entsprechend einer Schätzung nach § 162 Abs. 1 der Abgabenordnung.

- (2) Die nach einer Gebührenveränderung anfallenden Vorauszahlungen mit dem Vom-Hundertsatz der Gebührenänderung muss entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Vorauszahlungsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Vorauszahlungen unverzüglich zu erstatten.
- (4) Abs. 3 gilt auch, wenn derjenige, der die Vorauszahlung geleistet hat, nicht gebührenpflichtig ist.
- (5) Solange die Gebührenschuld für die Einleitgebühr noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten.
- (6) Jeder Vorauszahlung ist 1/6 des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.
- (7) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

Alt**Neu****II. Teil - Erstattung der Kosten für die Grundstücksanschlüsse****§ 9
Grundstücksanschlusskosten**

(1) In Gebieten mit Trennverfahren (gesonderte Leitungen für Regen- und Schmutzwasser) sind als Aufwand für die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse, d.h. für den Regen- und Schmutzwasserkanal gemeinsam folgende Einheitssätze zu erstatten:

- Grundstücksanschlusskanal
312,66 EURO / m
(für Nennweite 150 und 200)
- Revisionsschacht
766,52 EURO / Anschluss
(für Durchmesser 400 und 600 mm).

(2) In Gebieten ohne Trennverfahren (nur eine Leitung für Schmutzwasser) sind als Aufwand für die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse folgende Einheitssätze zu erstatten:

- Grundstücksanschlusskanal
156,33 EURO / m
(für Nennweite 150 und 200)
- Revisionsschacht
383,26 EURO / Anschluss
(für Durchmesser 400 und 600 mm)

Anschlüsse, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, gelten dabei als in der Straßenmitte verlaufend. Bei anderen Nennweiten bzw. anderem Durchmesser und für die Veränderung, Beseitigung sowie für die Unterhaltung sind die Kosten für den tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

II. Teil - Ersatz der Kosten für die Grundstücksanschlüsse**§ 8
Grundstücksanschlusskosten**

(1) In Gebieten mit Trennverfahren (gesonderte Leitungen für Niederschlags- und Schmutzwasser) sind als Aufwand für die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse, d.h. für Regen- und Schmutzwasserkanal gemeinsam, folgende Einheitssätze zu ersetzen:

- Grundstücksanschlusskanal
309,22 EURO / m
(für Nennweite 150 und 200)
- Revisionsschacht
786,98 EURO / Anschluss
(für Durchmesser 400 und 600 mm)

Abwasserleitungen, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, gelten dabei als in der Straßenmitte verlaufend. Sofern nur ein Regen- oder nur ein Schmutzwasseranschluss hergestellt oder erneuert wird, sind nur die halben Einheitssätze zu entrichten. Bei anderen Nennweiten bzw. anderem Durchmesser und für die Veränderung, Beseitigung sowie für die Unterhaltung sind die Kosten für den tatsächlichen Aufwand zu ersetzen.

(2) In Gebieten ohne Trennverfahren (nur eine Leitung für Schmutzwasser) sind als Aufwand für die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse folgende Einheitssätze zu ersetzen:

- Grundstücksanschlusskanal
154,61 EURO / m
(für Nennweite 150 und 200)
- Revisionsschacht
393,49 EURO / Anschluss
(für Durchmesser 400 und 600 mm).

Anschlüsse, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, gelten dabei als in der Straßenmitte verlaufend. Bei anderen Nennweiten bzw. anderem Durchmesser und für die Veränderung, Beseitigung sowie für die Unterhaltung sind die Kosten für den tatsächlichen Aufwand zu ersetzen.

Alt

- (3) Die Durchführung der Maßnahmen entsprechend Abs. 1 und 2 kann davon abhängig gemacht werden, dass der Grundstückseigentümer eine Vorauszahlung in Höhe von 80 v. H. der voraussichtlich anfallenden Kosten erbringt. Die Fälligkeit der Vorauszahlung wird unter § 12 Abs. 1 geregelt.
- (4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend für weitere sowie für vorläufige oder vorübergehende Grundstücksanschlüsse.

§ 10
Erstattungspflichtiger

- (1) Erstattungspflichtiger für die Grundstücksanschlusskosten ist der Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Erstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Erstattungsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Erstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Bei Wohnungseigentum können die Grundstücksanschlusskosten einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden.

Neu

- (3) Die Durchführung der Maßnahmen entsprechend Abs. 1 und 2 kann davon abhängig gemacht werden, dass der Grundstückseigentümer eine Vorausleistung in Höhe von 80 v. H. der voraussichtlich anfallenden Kosten erbringt. Die Fälligkeit der Vorausleistung wird unter § 11 Abs. 1 geregelt.
- (4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend für weitere sowie für vorläufige oder vorübergehende Grundstücksanschlüsse.

§ 9
Ersatzpflichtiger

- (1) Ersatzpflichtiger für die Grundstücksanschlusskosten ist der Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) zuletzt geändert durch Artikel 110 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Ersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Ersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Bei Wohnungseigentum können die Grundstücksanschlusskosten einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden.

Alt**Neu**

- (3) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner (für dieselbe Schuld).
- (4) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 11**Entstehen des Erstattungsanspruches**

- (1) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Für den Anspruch gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg entsprechend.
- (2) Vorauszahlungen sind mit dem endgültigen Erstattungsanspruch zu verrechnen, auch wenn derjenige, der die Vorauszahlungen geleistet hat, nicht erstattungspflichtig ist.

III. Teil - Schlussbestimmungen**§ 12****Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Abwassergebühren sowie die Höhe der hierauf erhobenen Vorauszahlungen im laufenden Erhebungszeitraum und der Erstattungsbetrag sowie die Höhe der hierauf erhobenen Vorausleistungen werden jeweils durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Die Regelungen über die Fälligkeit des Vorauszahlungsanspruchs für Abwassergebühren unter § 8 Abs. 1 bleiben unberührt.

- (3) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner (für dieselbe Schuld).
- (4) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 10**Entstehen des Ersatzanspruches**

- (1) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Für den Anspruch gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg entsprechend.
- (2) Vorausleistungen sind mit dem endgültigen Ersatzanspruch zu verrechnen, auch wenn derjenige, der die Vorausleistungen entrichtet hat, nicht ersatzpflichtig ist.

III. Teil - Schlussbestimmungen**§ 11****Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Abwassergebühren sowie die Höhe der hierauf erhobenen Vorauszahlungen im laufenden Erhebungszeitraum und der Erstattungsbetrag sowie die Höhe der hierauf erhobenen Vorausleistungen werden jeweils durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Die Regelungen über die Fälligkeit des Vorauszahlungsanspruchs für Abwassergebühren unter § 7 Abs. 3 bleiben unberührt.

Alt**Neu**

- (2) In besonderen Fällen können auf Antrag Stundung, Ratenzahlung, Herabsetzung oder Erlass der Grundstücksanschlusskosten gewährt werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und spätestens einen Monat vor Erlass des Bescheides bei der Stadt einzureichen.

§ 13**Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen und die Erstattungspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Stadt und den von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt oder die von ihr Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen und die Erstattungspflichtigen sowie ihre Vertreter haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu ihren Räumen und allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen zu gestatten, soweit dies für die Festsetzung und Erhebung der Angaben erforderlich ist.

§ 14**Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats ab Erklärung der Auflassung schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige oder der Erstattungspflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden

- (2) In besonderen Fällen können auf Antrag Stundung, Ratenzahlung, Herabsetzung oder Erlass der Grundstücksanschlusskosten gewährt werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und spätestens einen Monat vor Erlass des Bescheides bei der Stadt einzureichen.

§ 12**Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen und die Erstattungspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Stadt und den von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt oder die von ihr Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen und die Ersatzpflichtigen sowie ihre Vertreter haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Zutritt zu ihren Räumen und allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen zu gestatten, soweit dies für die Festsetzung und Erhebung der Angaben erforderlich ist.

§ 13**Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats ab Erklärung der Auflassung schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige oder der Erstattungspflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

Alt**Neu**

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe eines Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder verringern wird, so hat der Gebührenpflichtige oder der Erstattungspflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 3 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 4 Abs. 2 seiner Verpflichtung zur Anbringung und zur Unterhaltung von Messeinrichtungen nicht nachkommt,
- b) entgegen § 5 Abs. 2 seiner Verpflichtung zur Anbringung und zur Unterhaltung von Messeinrichtungen nicht nachkommt,
- c) entgegen § 13 seiner Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- d) entgegen § 14 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße bemisst sich nach den Vorschriften des § 15 Abs. 3 BraKAG in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 16
Inkrafttreten

Die Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf vom 24.10.2007 (BV0135/2004/01) außer Kraft.

Hennigsdorf, 11.11.2010

Schulz
Bürgermeister

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe eines Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder verringern wird, so hat der Gebührenpflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 4 Abs. 2 seiner Verpflichtung zur Anbringung und zur Unterhaltung von Messeinrichtungen nicht nachkommt,
- b) entgegen § 5 Abs. 2 seiner Verpflichtung zur Anbringung und zur Unterhaltung von Messeinrichtungen nicht nachkommt,
- c) entgegen § 12 seiner Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- d) entgegen § 13 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Begehung mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße bemisst sich nach den Vorschriften des § 15 Abs. 3 BraKAG in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 15
Inkrafttreten

Die Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf vom 10.11.2010 (BV0125/2010) außer Kraft.

Hennigsdorf, 03.11.2011

Schulz
Bürgermeister

Alt

Neu

Vorstehende von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 10.11.2010 beschlossene Neufassung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Hennigsdorf, 11.11.2010

Schulz
Bürgermeister